

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1170

der Abgeordneten Dr. Saskia Ludwig (CDU-Fraktion) und Nicole Walter-Mundt (CDU-Fraktion)

Drucksache 7/3218

Perspektiven der Wasserstoffproduktion in Oranienburg für den künftigen Betrieb der Heidekrautbahn (RB27)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerinnen: Das uckermärkische Unternehmen Enertrag (AG) mit Sitz in 17291 Schenkenberg plant in Oranienburg (zwischen den Ortsteilen Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf) den Neubau einer Anlage zur Wasserstoffproduktion insbesondere als Treibstoff für den Betrieb der Regionalbahnstrecke der sog. „Heidekrautbahn“ (RB 27) zwischen Berlin und Brandenburg. Das Projekt soll vom Bund mit Mitteln aus dem Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie gefördert werden.

1. Wie schätzt die Landesregierung das Potenzial der Wasserstofftechnik für den Betrieb von Zügen auf nicht elektrifizierten Strecken wie der Heidekrautbahn und auch weiteren Strecken ein?
2. Welchen Vorteil sieht die Landesregierung in der Produktion sowie dem Erwerb von „grünem“ Wasserstoff für den Betrieb von Zügen? Welcher Vorteil ergibt sich dabei im Vergleich zur vollständigen Elektrifizierung der Strecken und dem damit verbundenen Betrieb von Elektrobahnen im Allgemeinen und für die Heidekrautbahn (RB27) im Speziellen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung sieht in der wasserstoffbasierten Antriebstechnik eine mögliche Alternative zu etablierten Formen der Elektrotraktion auf der Schiene und einen wichtigen Schritt zu CO₂-neutralen Verkehrsangeboten.

Ob der Brennstoffzellenantrieb sich im SPNV als nachhaltig erweisen wird, ist von zahlreichen Faktoren abhängig und kann qualifiziert nur nach wissenschaftlicher Analyse technischer, betrieblicher, kaufmännischer und gemeinwirtschaftlicher Parameter beurteilt werden.

Aus diesem Grund soll der Einsatz regional erzeugten grünen Wasserstoffs im SPNV auf der Heidekrautbahn in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt unter realen Bedingungen erprobt werden.

3. Wie hoch soll die Förderung des Bundes für das Wasserstoffkraftwerk der Firma Enertrag in Oranienburg konkret ausfallen - z.B. aus dem Nationalen Investitionsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie?

- 3.1. Für welchen Zeitraum ist die Förderung angelegt?

- 3.2. Soll es für dieses Projekt auch Fördermittel vonseiten des Landes geben und in welcher Höhe?

- 3.3. Ist die Wirtschaftlichkeit des Wasserstoffkraftwerkes auch nach Ablauf der Förderperiode gegeben?

Zu Frage 3: Es handelt sich hier um eine Bewilligung von Fördermitteln des Bundes an die Firma Enertrag. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der geplante Standort für den Betrieb des Wasserstoffkraftwerks zwischen Wensickendorf, Zehlendorf und Schmachtenhagen geeignet ist?

- 4.1. Vor welchem Hintergrund wurde der Standort ausgewählt?

- 4.2. Sind die hydrologischen Voraussetzungen für die langfristige Produktion von Wasserstoff vor Ort gegeben, auch vor dem Hintergrund möglicher Erweiterungen?

- 4.3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Wasserstoffkraftwerk mittel- bis langfristig auch ohne den Bau zusätzlicher Windstromanlagen vor Ort wirtschaftlich und bedarfsgerecht betrieben werden kann?

- 4.4. Ist perspektivisch auch eine Ausweitung der Wasserstoffproduktion am Standort Oranienburg möglich, z.B. für den Betrieb von Zügen auf weiteren nicht elektrifizierten Strecken in Brandenburg?

- 4.5. Wäre auch ein Standort für das geplante Wasserstoffkraftwerk in unmittelbarer Nähe zum Betriebsbahnhof der NEB in Basdorf denkbar? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 4: Die Standortfrage betrifft eine unternehmensinterne Entscheidung. Die Landesregierung wurde in diesen Entscheidungsprozess nicht einbezogen.

5. Wo und wie sollen die Wasserstoffrohrleitungen zum Transport nach Basdorf langgeführt werden?

- 5.1. Gilt eine zu hinterlegende Rückbaubürgschaft für das Wasserstoffkraftwerk auch für den Rückbau der Leitungen?

- 5.2. Wie hoch ist die Rückbaubürgschaft?

Zu Frage 5: Diese Fragen betreffen technische und genehmigungsrechtliche Details des Vorhabens. Der Landesregierung liegen hierzu derzeit keine Informationen vor.

6. Wie Schätzt die Landesregierung die Sicherheitsrisiken für die Produktion von Wasserstoff und speziell für den Transport des Kraftstoffes über Rohrleitungen zum Betriebsbahnhof in Basdorf ein?

6.1. Welche Ausstattung müssen die örtlichen Feuerwehren vorhalten?

6.2. Welche Lehrgänge müssen durch die Kameradinnen und Kameraden nachgewiesen werden?

6.3. Welche Kosten sind damit verbunden und wer übernimmt diese?

Zu Frage 6: Bei Elektrolyseuren sowie lokalen Wasserstoffspeichern handelt es sich um Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und damit um Anlagen nach dem BImSchG. Ob also ein Elektrolyseurvorhaben der Genehmigungsbedürftigkeit gem. § 4 BImSchG unterliegt, entscheidet sich somit konstitutiv und abschließend nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV.

Zu Frage 6.1: Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Ausstattung der Feuerwehren ergibt sich aus einer Gefahren- und Risikoanalyse deren Ergebnis sich in der Gefahrenabwehrbedarfsplanung der Kommune widerspiegelt. An den Schutzzieleiten sich die sächlichen und personellen Ausstattungen der örtlichen Feuerwehren ab.

Zu Frage 6.2: Bereits in der theoretischen und praktischen Grundausbildung werden den Feuerwehrangehörigen die Grundlagen des Gefahrstoffeinsatzes vermittelt. Fortführend haben die Aufgabenträger im Brandschutz regelmäßige Fortbildungen, insbesondere an der Einsatztechnik und dem taktischen Vorgehen in besonderen Einsatzlagen durchzuführen. Weiterführende Lehrgänge, z. B. Führungslehrgänge für den CBRN-Einsatz finden u. a. an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) statt. Ebenfalls im Rahmen der Aus- und Fortbildung müssen die öffentlichen Feuerwehren sich über die in ihrem Ausrückbereich befindlichen Schwerpunktobjekte und den von ihnen ausgehenden Gefahren informieren und entsprechende Einsatzvorbereitungen treffen. Für die Grundausbildung der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Führungskräften der Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes.

Zu Frage 6.3: Grundsätzlich trägt jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Näheres regelt § 44 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

Die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr richtet sich nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und den auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 1 zu erteilenden Weisungen der zuständigen Stellen.